

Satzung der EUROAVIA München e.V.

Vereinigung von Studenten der Hochschulen München

Absichten des Vereins

Es ist unser Ziel, eine enge Zusammenarbeit auf allen Gebieten der Luft- und Raumfahrttechnik im Sinne des europäischen Gedankens zu fördern. Dies soll erreicht werden, indem Kontakte zwischen Studenten und zu maßgebenden Stellen der verschiedenen Gebiete der Luft- und Raumfahrttechnik aufgebaut, gepflegt und verbessert werden.

Den Mitgliedern soll die Möglichkeit gegeben werden, länderübergreifend mehr über Studium, Kultur und Industrie in Europa zu erfahren.

Die geschichtliche Entwicklung beweist den Wert solcher Kontakte und die Notwendigkeit solidarischer übernationaler Zusammenarbeit.

Wir, Studenten der Luft- und Raumfahrttechnik an der Technischen Universität München, haben die Gründung eines Vereins, der diese Absichten verfolgt, beschlossen.

Wir geben uns folgende Satzung:

von der Mitgliederversammlung im Mai 1989 beschlossen von der Mitgliederversammlung am 12. November 1990 ergänzt von der Mitgliederversammlung am 23. Oktober 2008 geändert von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28. Mai 2009 geändert von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 25. April 2013 geändert von der Mitgliederversammlung am 11. November 2015 geändert

§ 1 Name und Sitz

Der Verein der Luft- und Raumfahrttechnikstudenten der Münchner Hochschulen trägt den Namen „EUROAVIA München“.

Der Sitz des Vereins ist München, wo auch die Eintragung in das Vereinsregister vorgenommen werden soll.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Anregung, Förderung und Unterstützung von Bemühungen um eine enge nationale und internationale Zusammenarbeit, besonders innerhalb Europas, auf allen Gebieten der Luft- und Raumfahrttechnik.

Insbesondere soll die Bereitschaft und die Fähigkeit gefördert werden, gemeinsam über nationale Interessen hinaus nach Lösungen in Wissenschaft und Forschung zu suchen.

Dieses Ziel wird unter anderem verwirklicht durch die Organisation von internationalen Symposien, Fachveranstaltung und Studentenaustauschen.

Wir verfolgen keine parteipolitischen, rassistischen oder konfessionellen Absichten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück und können keine weiteren finanziellen Ansprüche gegenüber dem Verein geltend machen.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- I.
 1. Mitglieder des Vereins können alle an Luft- und Raumfahrttechnik interessierten Studentinnen und Studenten werden, wenn sie mit der vorliegenden Satzung einverstanden sind. Sie werden Mitglieder des Vereins durch Aufnahme.
 2. Bewerber um eine Mitgliedschaft richten ihre Bewerbung an den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über ihre Aufnahme.
- II.
 1. Fördernde Mitglieder können ohne Rücksicht auf Nationalität, Religion oder Rasse alle juristischen und natürlichen Personen sowie Gesellschaften werden, die sich für die von der EUROAVIA München e.V. verfolgten Ziele interessieren. Außerdem können alle Mitglieder nach Abschluss ihres Studiums fördernde Mitglieder werden. Der Vorstand entscheidet nach Antrag über deren Aufnahme.
 2. Fördernde Mitglieder haben beratende Funktion ohne Stimmrecht, alle anderen Mitglieder eine ausführende Funktion mit allen Rechten und Pflichten.
- III.
 1. Ehrenmitglieder können Personen oder Gruppen werden, ohne Rücksicht auf Nationalität, Religion oder Rasse, die dafür bekannt sind, dass sie sich für eine internationale Zusammenarbeit auf Gebieten der Luft- und Raumfahrttechnik eingesetzt haben. Ihre Ernennung wird von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und mit 2/3-Mehrheit bestimmt.
 2. Ehrenmitglieder haben beratende Funktion ohne Stimmrecht.
- IV. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch:
 - Tod

- Austritt
- Verlust der Bürgerrechte
- Ausschluss

Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vermögen und die Rechte des Vereins. Vermögen und Rechte, die sich aus seiner Mitgliedschaft für den Verein ergeben haben, bleiben dem Verein erhalten.

V. Austritt eines Mitglieds:

Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss mit eingeschriebenem Brief an den Vorsitzenden des Vereins geschickt werden, und zwar vier Wochen vor Vollzug des Austritts. Der Austritt erfolgt zum Ende des laufenden Semesters.

Ausschluss aus dem Verein:

Mitglieder können mit 2/3-Mehrheit auf Antrag irgendeines Mitgliedes ausgeschlossen werden,

- a. wenn der Beweis erbracht worden ist, dass das Mitglied dem Ruf und den Interessen des Vereins wissentlich oder grob fahrlässig Schaden zugefügt hat.
- b. wenn es gegen die Satzung oder Geschäftsordnung wissentlich oder grob fahrlässig verstoßen hat.
- c. Wenn es trotz zweimaliger Aufforderung und nach einer Frist von sechs Wochen nach Fälligkeit seinen Betrag nicht gezahlt hat.

Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder können von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden. Ist der Ausschluss beschlossen, so wird dieser, versehen mit den Gründen, dem ausgeschlossenen Mitglied durch Einschreibebrief vom Präsidenten des Vereins mitgeteilt.

Gegen den Beschluss kann innerhalb von vier Wochen beim Präsidenten Einspruch erhoben werden. In diesem Fall wird über den Ausschluss mit gleichem Mehrheitsverhältnis neuerlich und endgültig durch die Mitgliederversammlung entschieden.

§ 5 Organe des Vereins

I. Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Der Schriftführer und der Kassenwart tragen außerdem die Bezeichnung „Vize-Präsidenten“. Diese werden für jeden Geschäftszeitraum in einer ordentlichen Versammlung der Mitglieder getrennt gewählt. Bei dieser Wahl ist die absolute Mehrheit erforderlich, Kommt keine absolute Mehrheit für einen Bewerber zustande, entscheidet eine Stichwahl. Die Abstimmung ist geheim. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist eine Nachwahl innerhalb von vier Wochen erforderlich.
2. Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmmehrheit: Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich; in diesem Fall müssen die Beschlüsse einstimmig gefasst werden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Schriftführer und der Kassenwart. Jeder von ihnen ist berechtigt, alleine den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nicht beschränkt. Es wird jedoch empfohlen, Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als 1500,00 € im Rahmen eines Arbeitstreffens zu besprechen.

4. Der Vorstand kann durch einen erweiterten Vorstand ergänzt werden. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand treffen nach Bedarf zusammen. Dabei übernimmt der erweiterte Vorstand bestimmte Aufgaben, die nicht ausdrücklich vom Vorstand selbst übernommen werden müssen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

II. Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung (im Folgenden Mitgliederversammlung genannt) ein. Die Einladung erfolgt schriftlich (per Brief oder per Email), mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin. Der Vorstand sendet jedem Mitglied eine vorläufige Tagesordnung zu. Anträge zur Tagesordnung sind bis zur Verlesung der Tagesordnung an den Vorstand zu richten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Verlangen von mehr als 20% aller Mitglieder oder von dem Vorstand einberufen werden. Die Abstimmungs- und Einberufungsmodi sind die gleichen, die für die Mitgliederversammlung gelten.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt im Laufe der Sitzung den Rechenschafts- und Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet über dessen Entlastung. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung werden außerdem die Richtlinien für die Tätigkeiten des Vereins im laufenden Geschäftszeitraum festgelegt.
4. Zu Beginn der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung wählen die Mitglieder einen Wahl/Versammlungsleiter und einen Protokollführer, hierbei darf der Versammlungsleiter kein Mitglied des Vorstandes sein. Für die Wahl ist eine relative Mehrheit erforderlich. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist innerhalb einer Woche nach Stattfinden der Versammlung vom Protokollführer einschließlich der genannten Unterschriften einzureichen. Bei Nicht-Erfüllung dieser Pflicht wird eine schriftliche Mahnung auf Ausschluss aus dem Verein ausgesprochen. Wird das Protokoll nicht innerhalb einer Woche nach Aussprechen der Mahnung eingereicht, so erfolgt der Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein. Unter besonderen Umständen kann der Vorstand diese Frist verlängern.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu der Versammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde.
6. Die Mitgliederversammlung verhandelt in öffentlicher Sitzung. Sie kann die Öffentlichkeit mit 2/3-Mehrheit ausschließen oder beschränken, wenn wichtige Belange es erfordern.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit es die vorliegende Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Beschlüsse sind im Protokoll mit Wortlaut niederzulegen, durch den Versammlungsleiter zu verkünden und dem Vorstand zur Ausführung und Veröffentlichung zu überweisen.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, falls nicht anders beschlossen am Tage nach der Beschlussfassung wirksam.
10. Näheres über die Verhandlung regelt die Geschäftsordnung.
11. Beitragsrückständige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
12. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 6 Die Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst auf Beschluss der Mitgliederversammlung bei Zustimmung von 3/4 der Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an SOS – Kinderdorf e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Finanzen

1. Die Höhe des Beitrages der Mitglieder wird jedes Jahr durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit festgesetzt.
2. Die Beiträge aller Mitglieder und alle Spenden gehen an den Verein.
3. Der Vorstand verfügt über das Vermögen des Vereins und kann, je nach den Bedürfnissen, die Mittel im Einklang mit den Bestimmungen der Mitgliederversammlung verteilen.
4. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, über seine Finanzgebaren Buch zu führen. Die Bücher sind auf der Mitgliederversammlung vorzulegen.
5. Die Kassenprüfung obliegt zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit für den kommenden Geschäftszeitraum gewählt worden sind. Sie legen der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfbericht vor.
6. Der Geschäftszeitraum besteht aus jeweils dem Wintersemester und dem Sommersemester der Technischen Universität München.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet am Anfang der Vorlesungszeit des Wintersemesters (Oktober / November) statt.

§ 8

Die vorliegende Satzung wird durch eine Geschäftsordnung ergänzt.

§ 9

1. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit angenommen.
2. Die Geschäftsordnung kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit geändert werden.
3. In der Geschäftsordnung werden die Bedürfnisse des Vorstandes festgelegt.

§ 10

1. Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung durch 2/3-Mehrheit geändert werden.
2. Satzungsänderungen können alle Mitglieder des Vereins vorschlagen. Vorschläge zu Satzungsänderungen müssen drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand des Vereins mitgeteilt werden.

§ 11

Der Verein haftet nicht für unautorisierte Handlungsweisen seiner Mitglieder.

§ 12

Der Gerichtsstand des Vereins ist München.

§ 13

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Gründungssatzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für Eintragungen in das Vereinsregister verlangt. Ausgenommen sind die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, die zur Beschlussfassung notwendigen Abstimmungsverhalten und die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung.